



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 37

Freitag, 8. September

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Landtagswahl am 15. Oktober 2017 Sitzung des Kreiswahlausschusses	424
Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017	424
Planfeststellung nach dem Nds. Straßengesetz; Herstellung einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt L 7 / K 141 in Tannenhausen	425

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich Einleitung eines Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch	426
Übersichtskarte zu dem Umlegungsverfahren.....	428
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Festsetzung der Schuleinzugsbereiche der Grundschulen	429
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulferienbetreuung der Gemeinde Großefehn	430
Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2017	430
Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhafte für das Haushaltsjahr 2017.....	432
Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2017	433
Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtshupweg für das Haushaltsjahr 2017.....	435
Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2017	436
Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2017	438
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2017.....	439
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2017.....	441

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Landtagswahl am 15. Oktober 2017
Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am Freitag, 15. September 2017, findet um 17.⁰⁰ Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine

Sitzung des Kreiswahlausschusses

statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung

- | | |
|----|---|
| 1. | Eröffnung der öffentlichen Sitzung |
| 2. | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| 3. | Feststellung der Tagesordnung |
| 4. | Verpflichtung der Beisitzer/innen und des Schriftführers des Kreiswahlausschusses |
| 5. | Entscheidung über die Zulassung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge |
| 6. | Schließung der Sitzung |

Aurich, 4. September 2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 86
Weber

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017

Gemäß § 3 Abs. 5 Nds. Landeswahlordnung mache ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017 öffentlich bekannt:

Vorsitzender:

Kreiswahlleiter
Harm-Uwe Weber
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

stellv. Vorsitzender:

stellv. Kreiswahlleiter
Dr. Frank Puchert
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Mitglieder:

Sabine Zimmermann
Esenser Straße 107
26607 Aurich

stellv. Mitglieder:

Ulrich Mittelstädt
Knoopsland 12
26605 Aurich

Martin Janssen
Heuweg 60 A
26605 Aurich

Julian Jetses
Wieke 44
26632 Ihlow

Gerd Samuels
Hohegohlstraße 26
26607 Aurich

Detert Feddinga
Am Kiefmoor 38
26624 Südbrookmerland

Dieter Dirksen
Quade-Foelke-Weg 6
26624 Südbrookmerland

Jürgen Sasse
Am Kreisel 32
26632 Ihlow

Edzard de Vries
Nürnburger Str. 28
26603 Aurich

Annegret Rutsch
Osterlooger Weg 7
26506 Norden

Wolfgang Sievers
Meerweg 1
26639 Wiesmoor

Thomas vor der Brüggen
Westlinteler Weg 20
26506 Norden

Aurich, 29.08.2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 86 (Aurich)
Weber

**Planfeststellung nach dem Nds. Straßengesetz;
Herstellung einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt L 7 / K 141 in Tannenhausen**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Aurich - hat mit Schreiben vom 21.08.2017 für die Herstellung einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt L 7 / K 141 in Tannenhausen ein Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) beantragt.

Gem. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122), i. V. m. Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Gemäß § 6 S. 2 NUVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, 31.08.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat
-Weber-

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich Einleitung eines Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch

1. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 05.09.2017 zur Einleitung des Umlegungsverfahrens „östlich Wallstraße“ (Bebauungsplan Nr. 310 - östlich Wallstraße) folgenden Beschluss gefasst:

„Nachdem durch Beschluss des Rates der Stadt Aurich vom 12.07.2007 die Anordnung einer Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch für das Sanierungsgebiet historische Altstadt Aurich beschlossen wurde, wird auf Antrag der Stadt Aurich vom 30.07.2014 die Umlegung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 310 – östlich Wallstraße – gemäß § 47 Baugesetzbuch eingeleitet. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „östlich Wallstraße“. Das Umlegungsgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt und umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 16 der Gemarkung Aurich:

4	5/1	7/1	8/3	10/2	10/3
11/1	15/5	15/6	16/2	16/3	16/5
16/6	19/2	19/3	20/2	20/3	23/3
23/4	25/3	25/5	25/6	26/1	26/2
27	29/1	30	32/2	32/3	33
34/2	34/4	34/5	41/3	42/6	42/7
42/9	43/1	45/1	45/2	47/1	185/2 tlw.
237/46	271/22	274/13	279/17	293/14	305/16
309/12					

Die Abgrenzung des nur teilweise einbezogenen Flurstücks 185/2 ist aus der Übersichtskarte ersichtlich. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

Durch die Umlegung sollen die Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass sie nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans geeignet sind.

2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss der Stadt Aurich

Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer gemäß § 48 Abs. 3 BauGB vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 BauGB gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

(1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. Genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Aurich

Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist bei der Stadt Aurich eingelegt wird.

Aurich, den 05.09.2017

Stadt Aurich

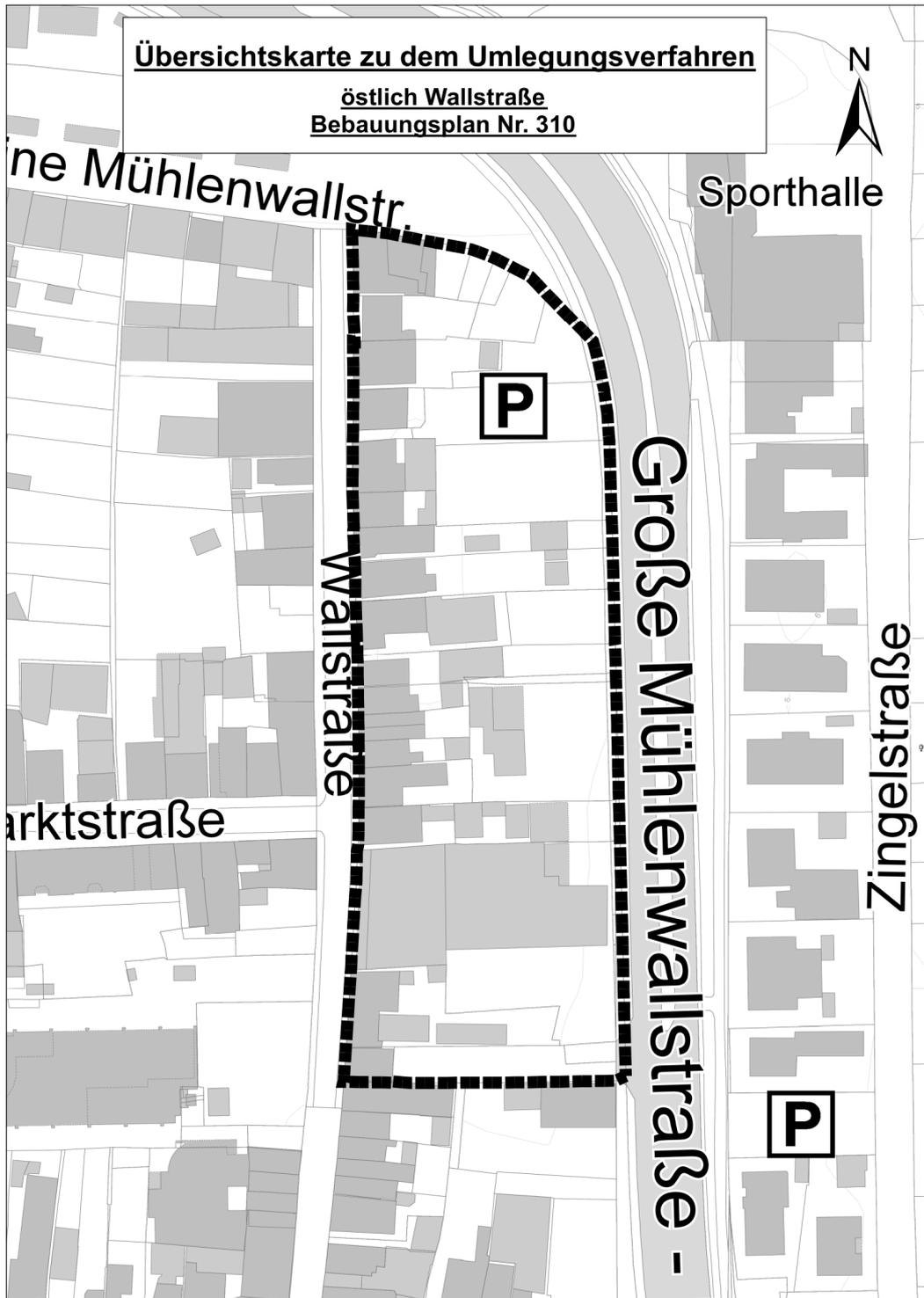
Bartels
Der Vorsitzende

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 05.09.2017

Stadt Aurich

Windhorst
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Festsetzung der Schuleinzugsbereiche der Grundschulen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verankerung der Pflichten von Schülerinnen und Schülern im Nds. Schulgesetz vom 16.08.2017 (Nds. GVBl. S. 260), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Festsetzung der Schuleinzugsbereiche der Grundschulen beschlossen:

Artikel 1

§ 2 „Grundschule Holtrop“ wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 2. Ortschaft Aurich-Oldendorf,
die Auflistung der ausgenommen Straßen wird um die Straßen „Im Hooge Brinken“, „Brinkenweg“ und „Ludwigs Padd“ ergänzt

§ 3 „Grundschule Mittegrosbefehn“ wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 1. Ortschaft Aurich-Oldendorf:
Die Auflistung der zugehörigen Straßen wird um die Straßen „Brinkenweg“, „Im Hooge Brinken“ und „Ludwigs Padd“ ergänzt.

Ziffer 3. Ortschaft Ostgrosbefehn:
Die Auflistung der zugehörigen Straßen wird um die Straße „Waldstraße“ ergänzt.

§ 4 „Grundschule Strackholt“ wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 3. Ortschaft Ostgrosbefehn:
Die Auflistung der ausgenommenen Straßen wird um die Straße „Waldstraße“ ergänzt.

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Festsetzung der Schuleinzugsbereiche der Grundschulen tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Festsetzung der Schuleinzugsbereiche der Grundschulen bleiben unverändert.

Grosbefehn, 30. August 2017

Gemeinde Grosbefehn

Der Bürgermeister
Meinen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulferienbetreuung der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulferienbetreuung der Gemeinde Großefehn beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

- 5.) Für die Durchführung der Ferienbetreuung ist für jede Ferienwoche das Vorliegen von mindestens fünf Anmeldungen zum festgelegten Anmeldeschluss erforderlich.

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulferienbetreuung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulferienbetreuung bleiben unverändert.

Großefehn, 30. August 2017

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in der Sitzung am 15. Juni 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	983.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.022.200,00 €
Saldo	-38.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	983.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.021.300,00 €
Saldo	- 37.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	138.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	131.500,00 €
Saldo	+ 6.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.500,00 €
Saldo	- 13.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

Marienhafe, den 15. Juni 2017

Gemeinde Leezdorf

Wirringa
Bürgermeisterstellv.

Evers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 4. September 2017, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 11.09.2017 bis zum 19.09.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Leezdorf, 4. September 2017

Gemeinde Leezdorf

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhafe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhafe in der Sitzung am 30. Mai 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.725.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.853.000,00 €
Saldo	-127.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.723.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.839.300,00 €
Saldo	- 115.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	467.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	419.400,00 €
Saldo	48.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

Marienhafe, den 30. Mai 2017

Gemeinde Marienhafe

Kappher-Gruß
BürgermeisterinStellv.

Evers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 11.09.2017 bis zum 19.09.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Marienhafe, 4. September 2017

Gemeinde Marienhafe

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osteel in der Sitzung am 21. Juni 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.195.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.189.500,00 €
Saldo	5.900,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.186.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.168.100,00 €
Saldo	18.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	103.700,00 €
Saldo	- 53.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.500,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000,00 €
Saldo	34.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 37.500,00 € festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

Marienhafe, den 21. Juni 2017

Gemeinde Osteel

Bienhoff-Topp
Bürgermeisterin

Evers
stellv. Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 4. September 2017, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 11.09.2017 bis zum 19.09.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Osteel, 4. September 2017

Gemeinde Osteel

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in der Sitzung am 19. Juni 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.190.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.148.000,00 €
Saldo	+ 42.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.190.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.144.300,00 €
Saldo	-+45.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	110.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	89.500,00 €
Saldo	+ 20.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.500,00 €
Saldo	- 8.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

Marienhafe, den 19. Juni 2017

Gemeinde Rechtsupweg

Wilts
Bürgermeister

Evers
stellv. Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 4. September 2017, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 11.09.2017 bis zum 19.09.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Rechtsupweg, 4. September 2017

Gemeinde Rechtsupweg

Ihmels
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in der Sitzung am 27. Juni 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.431.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.431.600,00 €
Saldo	0,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
Saldo	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.429.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.418.100,00 €
Saldo	+ 11.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.000,00 €
Saldo	- 29.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

Marienhafe, den 27. Juni 2017

Gemeinde Upgant-Schott

Harms
Bürgermeister

Evers
stellv. Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 11.09.2017 bis zum 19.09.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Upgant-Schott, 4. September 2017

Gemeinde Upgant-Schott

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in der Sitzung am 16. Juni 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	689.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	724.600,00 €
Saldo	-35.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	11.600,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
Saldo	+ 11.600,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	681.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	695.900,00 €
Saldo	-14.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	77.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	101.700,00 €
Saldo	-24.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.200,00 €
Saldo	+ 39.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 48.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

Marienhafe, den 16. Juni 2017

Gemeinde Wirdum

Janssen
Bürgermeister

Evers
stellv. Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 4. September 2017, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 11.09.2017 bis zum 19.09.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Wirdum, 4. September 2017

Gemeinde Wirdum

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 4. April 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.408.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.394.500,00 €
Saldo	+ 13.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.519.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.664.000,00 €
Saldo	+ 855.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.136.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.127.400,00 €
Saldo	- 991.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.214.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.077.800,00 €
Saldo	+136.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.214.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage (§ 111 Abs. 3 NKomVG) wird auf 60 v.H. der Steuerkraftzahlen gem. § 11 N FAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Marienhafe, den 4. April 2017

Samtgemeinde Brookmerland

Gerhard Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 4. September 2017, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.09.2017 bis zum 19.09.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhaf, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhaf, 4. September 2017

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.408.300,00	938.800,00		15.347.100,00
ordentliche Aufwendungen	14.394.500,00	667.500,00		15.062.000,00
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.519.000,00	938.800,00		14.457.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.664.000,00	667.500,00		13.331.500,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.136.200,00			1.136.200,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.127.400,00			2.127.400,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.214.000,00			1.214.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.077.800,00			1.077.800,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	15.869.200,00	938.800,00		16.808.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.869.200,00	667.500,00		16.536.700,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage (§ 111 Abs. 3 NKomVG) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 60 v.H. auf 76 v. H. der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Marienhafe, den 20. Juni 2017

Samtgemeinde Brookmerland

Evers
Allgemeiner Vertreter des
Samtgemeindebürgermeisters

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs.6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 4. September 2017, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.09.2017 bis zum 19.09.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, 4. September 2017

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.